S 10 R 197/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	13
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Rechtskraft Teilanfechtung Versorgungsausgleich
Leitsätze	1. Die sich aus dem Versorgungsausgleich ergebenden Zuschläge oder Abschläge sind von dem Kalendermonat an zu berücksichtigen, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgeführt ist. 2. Abzustellen ist dabei auf die Rechtskraft der Entscheidung über die Durchführung des Versorgungsausgleichs nach den Regelungen des FamFG. 3. Die Entscheidung über den Versorgungsausgleich kann auch im Falle einer Teilanfechtung nur insgesamt wirksam werden und in Rechtskraft erwachsen.
Normenkette	FamFG § 40 FamFG § 45 SGB VI § 101

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 R 197/19
Datum	16.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 R 88/20
Datum	29.10.2020

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16. Dezember 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist vorliegend, ab wann zugunsten des KlÃ¤gers die Regelungen zum Versorgungsausgleich aus der mit Beschluss des Amtsgerichts â□□ Familiengericht â□□ C-Stadt vom 28.08.2017 (Az.: 003 F 24/17) geschiedenen Ehe des KlÃ¤gers bei seiner Altersrente zu berÃ¼cksichtigen sind. Der KlÃ¤ger macht geltend, bereits ab 01.12.2017 und nicht erst ab dem 01.08.2018 einen Anspruch auf hÃ¶here Altersrente zu haben.

Der 1954 geborene KlÃ¤ger bezieht seit 01.12.2017 Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte von der Beklagten (Bescheid vom 07.09.2017: 1.189,14 EUR monatlicher Zahlbetrag; persÃ¶nliche Entgeltpunkte: 42,9860).

1.
Mit dem streitigen Bescheid vom 30.08.2018 berechnete die Beklagte die Altersrente unter BerÃ¼cksichtigung des Versorgungsausgleichs neu (Zahlbetrag nunmehr 1.327,01 EUR; Nachzahlung fÃ¼r August 2018: 98,18 EUR; persÃ¶nliche Entgeltpunkte: 46,4201). Die Beklagte nahm dabei auf die Mitteilung des Amtsgerichts C-Stadt Bezug, wonach die Regelungen Ã¼ber den Versorgungsausgleich nach DurchfÃ¼hrung eines Rechtsmittelverfahrens mit dem Eintritt der Rechtskraft des abschlieÃ□enden Beschlusses des Oberlandesgerichts NÃ¼rnberg vom 04.06.2018 am 17.07.2018 wirksam und rechtskrÃ¤ftig geworden seien.

Mit seinem Widerspruch machte der KlÃ¤ger geltend, bereits mit Rechtskraft des Scheidungsausspruchs einen Anspruch auf hÃ¶here Rente zu haben. Das anschlieÃ□end gegen den Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrte Rechtsmittelverfahren habe sich nur auf AnsprÃ¼che aus einer Lebensversicherung, nicht aber auf AnsprÃ¼che der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen. Dazu hat er den Endbeschluss des Amtsgerichts â□□ Familiengerichts â□□ C-Stadt vom 28.08.2017 vorgelegt, der in Ziffer 1 den Scheidungsausspruch enthÃ¤lt und in Ziffer 2 folgende Regelungen zum Versorgungsausgleich:
"Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (Vers. Nr. xxx) zugunsten des Antragsgegners ein Anrecht in HÃ¶he von 19,3601 Entgeltpunkten auf das vorhandene Konto xxx bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern-SÃ¼d, bezogen auf den 28.02.2017, Ã¼bertragen.
Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragsgegners bei der Deutschen Rentenversicherung Bayern SÃ¼d (Vers. Nr. xxx) zugunsten der Antragstellerin ein Anrecht in HÃ¶he von 15,9260 Entgeltpunkten auf das vorhandene Konto xxx bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, bezogen auf den 28.02.2017, Ã¼bertragen.
Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts des Antragsgegners bei

der C. Lebensversicherungs-AG (Vers. Nr. xxx) zugunsten der Antragstellerin ein Anrecht in HÃ¶he von 8174,79 EUR, bezogen auf den 28.02.2017, Ã¼bertragen."
Der Beschluss ist nach der Mitteilung des Amtsgerichts C-Stadt in Ziffer 1 seit 19.01.2018 rechtskrÃ¤ftig, nachdem am 28.11.2017 ein weiterer Beschluss ergangen ist, mit dem der Endbeschluss vom 28.08.2017 in den GrÃ¼nden, dort Ziffer 2 "Versorgungsausgleich", berichtigt und zu Klarstellungszwecken neu gefasst wurde. Im Wesentlichen ist darin die dem Beschluss vom 28.08.2017 versehentlich nicht beigefÃ¼gte BegrÃ¼ndung nachgeholt worden.

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers ist am 04.06.2018 durch das Oberlandesgericht NÃ¼rnberg ein weiterer Beschluss ergangen, mit dem der Endbeschluss vom 28.08.2017 in Ziffer 2 (Entscheidung zum Versorgungsausgleich) abgeÃ¤ndert und neu gefasst wurde (Az.: 7 UF 1484/17). Die Regelungen zum Ausgleich der AnsprÃ¼che aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind darin unverÃ¤ndert Ã¼bernommen und wiedergegeben worden. Die weiteren Regelungen lauten wie folgt:
"Im Wege der internen Teilung wird zu Lasten des Anrechts der Antragstellerin bei der Bayerischen Versorgungskammer â Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden â (Vers. Nr. xxx) zu Gunsten des Antragsgegners ein Anrecht in HÃ¶he von 42,48 Versorgungspunkten, bezogen auf den 28.02.2017, Ã¼bertragen. â¦
Im Ãbrigen findet ein Versorgungsausgleich nicht statt."
Die Entscheidung folgt der Beschwerde des KlÃ¤gers, mit der geltend gemacht wurde, dass anstelle der Ãbertragung des Anrechts aus der Lebensversicherung an die Antragstellerin eine Ãbertragung an den KlÃ¤ger aus der Versorgung der Antragstellerin bei der Bayerischen Versorgungskammer zu erfolgen habe. Der Beschluss ist ferner auf der Grundlage einer zuvor erfolgten Einigung der Eheleute zustande gekommen, in der unter anderem eine einvernehmliche Regelung hinsichtlich der Lebensversicherung bei der C. getroffen wurde, die anschlieÃend mit Beschluss vom 30.05.2018 gerichtlich festgestellt wurde. Der Beschluss vom 04.06.2018 und damit Ziffer 2 des Beschlusses vom 28.08.2017 sind nach der Mitteilung des Amtsgerichts C-Stadt am 17.07.2018 rechtskrÃ¤ftig geworden. Die abgeÃ¤nderte Regelung wurde seitens der Bayerischen Versorgungskammer zunÃ¤chst zum 01.06.2018 umgesetzt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 22.02.2019 wies die Beklagte den Widerspruch des KlÃ¤gers zurÃ¼ck. Sie wies auf die Regelungen in Â§ 101 Abs. 1 Satz 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI), Â§ 52 Abs. 1 Satz 3 SGB VI und Â§Â§ 224 Abs. 1, 45 des Gesetzes Ã¼ber das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) hin. Danach sei die Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich erst mit dem seit 17.07.2018 rechtskrÃ¤ftigen Beschluss vom 04.06.2018 wirksam geworden.

2.
AnschlieÃend erfolgte eine Neuberechnung wegen der HÃ¶he des ab Februar 2016 bezogenen Arbeitslosengeldes, das nach DurchfÃ¼hrung eines sozialgerichtlichen Verfahrens zugunsten des KlÃ¤gers neu berechnet wurde. Die Umsetzung erfolgte mit zwei Bescheiden vom 25.03.2019 und 27.03.2019. Mit dem Bescheid vom

25.03.2019 berechnete die Beklagte die Rente ab 01.12.2017 zunÃ¤chst nur unter BerÃ¼cksichtigung des hÃ¶heren Arbeitslosengeldes, aber ohne Anwendung des Versorgungsausgleichs neu (Ãberzahlung danach: 313,14 EUR vom 01.12.2017 bis 31.03.2019). Mit dem weiteren Bescheid vom 27.03.2019 berechnete die Beklagte die Rente ab 01.08.2018 sowohl unter BerÃ¼cksichtigung des hÃ¶heren Arbeitslosengeldes als auch unter Anwendung des Versorgungsausgleichs neu (Nachzahlung danach: 883,55 EUR vom 01.08.2018 bis 30.04.2019). Der KlÃ¤ger wurde in einem gesonderten Schreiben vom 02.04.2019 darauf hingewiesen, dass dies technisch nicht anders mÃ¶glich gewesen sei und sich in der Summe eine Nachzahlung in HÃ¶he von 570,41 EUR zu seinen Gunsten ergebe. Ab Mai werde die Rente nunmehr in HÃ¶he 1.357,70 EUR gezahlt. Gegen beide Bescheide wurde vom KlÃ¤ger Widerspruch eingelegt.

3.
Am 12.03.2019 hat der KlÃ¤ger Klage gegen den Bescheid vom 30.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2019 erhoben. Nach Erlass der Ãnderungsbescheide hat er beantragt, den Bescheid der Beklagten vom 30.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2019 in der Gestalt des Bescheides vom 25.03.2019, in der Gestalt des Bescheides vom 27.03.2019 aufzuheben und die Altersrente des KlÃ¤gers unter BerÃ¼cksichtigung der Versorgungsausgleichsregelung laut Berichtigungsbeschluss des Familiengerichtes C-Stadt vom 28.11.2017 in Verbindung mit dem Beschluss des Oberlandesgerichtes NÃ¼rnberg vom 04.06.2018 ab 01.12.2017 neu zu berechnen. Er hat die Auffassung vertreten, dass die Regelungen zum Versorgungsausgleich, soweit es den Ausgleich der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung betreffe, nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens geworden und damit bereits ab 01.12.2017 umzusetzen seien. Die Regelungen in den Bescheiden vom 25.03.2019 und 27.03.2019 seien nach ErlÃ¤uterung durch die Beklagte plausibel.

Mit Urteil vom 16.12.2019 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 30.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2019 sowie (in der Fassung) der weiteren Bescheide vom 25.03.2019 und vom 27.03.2019 sei nicht zu beanstanden. GemÃ¤Ã Â§ 101 Abs. 3 Satz 1 SGB VI werde die Rente in den FÃ¤llen, in denen nach Beginn der Rente ein Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt werde, von dem Kalendermonat an um die ZuschlÃ¤ge oder AbschlÃ¤ge an Entgeltpunkten verÃ¤ndert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt sei. Nach Â§ 52 Abs. 1 Satz 3 SGB VI sei dies der Fall, wenn die Entscheidung des Familiengerichtes wirksam sei, was nach Â§ 224 FamFG erst mit Eintritt der Rechtskraft der Fall ist. Eine gedankliche Aufsplittung des Versorgungsausgleiches in mehrere Einzelregelungen habe der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Die streitgegenstÃ¤ndliche Versorgungsausgleichsregelung sei laut Mitteilung des Amtsgerichtes C-Stadt an die Beklagte vom 24.08.2018 infolge des abschlieÃenden Beschlusses des OLG NÃ¼rnberg vom 04.06.2018 am 17.07.2018 rechtskrÃ¤ftig geworden. Damit sei der August 2018 derjenige Kalendermonat, zu dessen Beginn erstmals die DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs vorgelegen habe.

Mit seiner Berufung hat der KlÃ¤ger unter Darstellung der Chronologie erklÃ¤rt, dass sich die Rechtskraft sowohl hinsichtlich der Ãbertragung der Versorgungsanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch der Zusatzversorgungskasse bereits aus dem Berichtigungsbeschluss vom 28.11.2017 ergebe. Dies habe auch die Bayerische Versorgungskammer, deren Entscheidung eigentlich der der Rentenversicherung folge, mit Schreiben vom 26.09.2018 so festgestellt. Dabei sei auch der Vergleich vom 30.05.2018 zu beachten.

Mit Schreiben vom 26.09.2018 hat die Bayerische Versorgungskammer dem KlÃ¤ger mitgeteilt, dass seine Rente aus dem bei der Bayerischen Versorgungskammer bestehenden eigenen VersicherungsverhÃltnis erst ab dem Ersten des auf die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung folgenden Monats, somit ab dem 01.08.2018 vorzunehmen sei.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 05.05.2020 zur Berufung Stellung genommen und erklÃ¤rt, dass an der Frage der Rechtskraft keinerlei Zweifel bestehen kÃ¶nnten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausdrÃ¼cklich einverstanden erklÃ¤rt (SchriftsÃ¤tze vom 07.08.2020 und 21.08.2020).

Der KlÃ¤ger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16.12.2019 sowie den Bescheid der Beklagten vom 30.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2019 sowie in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 25.03.2019 und 27.03.2019 aufzuheben und die Altersrente des KlÃ¤gers unter BerÃ¼cksichtigung der Versorgungsausgleichsregelung ab 01.12.2017 neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie der vom Senat beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Der Senat kann vorliegend mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 SGG durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden. Der Sachverhalt ist vollstÃ¤ndig geklÃ¤rt. Die Beteiligten haben ihre rechtliche EinschÃ¤tzung mitgeteilt.

Die Berufung ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143,151 SGG zulÃ¤ssig, insbesondere statthaft und form- und fristgerecht eingelegt. Die Berufung ist aber unbegrÃ¼ndet. Die Neuberechnung der Altersrente des KlÃ¤gers mit dem angefochtenen Bescheid der Beklagten vom 30.08.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.02.2019 sowie in der Fassung der Ãnderungsbescheide vom 25.03.2019 und

27.03.2019 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch darauf, vor dem 01.08.2018 eine Rente unter BerÃ¼cksichtigung von Entgeltpunkten aus dem Versorgungsausgleich zu erhalten.

Der KlÃ¤ger ist vorliegend durch Beschluss des Amtsgerichtes â Familiengericht â C-Stadt vom 28.08.2017 (Az.: 003 F 24/17) geschieden worden. Die Entscheidung Ã¼ber die Scheidung der Ehe (Ziffer 1 des Beschlusses) ist nach der Feststellung des Familiengerichts seit 09.01.2018 rechtskrÃ¤ftig, die Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich (Ziffer 2 des Beschlusses) seit 17.07.2018. Die sich aus dem Versorgungsausgleich ergebenden ZuschlÃ¤ge oder AbschlÃ¤ge waren beim KlÃ¤ger, der seit 01.12.2017 Altersrentner ist, daher erst von dem Kalendermonat an zu berÃ¼cksichtigen, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich durchgefÃ¼hrt ist (Â§ 101 Abs. 3 Satz 1 SGB VI), das war vorliegend der 01.08.2018.

1.
Die Entscheidung Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs beruht im Wesentlichen auf der Regelung in Â§ 1587 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) i.d.F. vom 03.04.2009. Danach findet zwischen den geschiedenen Ehegatten nach MaÃgabe des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) ein Ausgleich von im In- oder Ausland bestehenden Anrechten statt, insbesondere aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsstÃ¤ndischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung oder aus der privaten Alters- und InvaliditÃ¤tsvorsorge. Dabei ist im Fall des KlÃ¤gers, was zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, mit Endbeschluss vom 28.08.2017 im Wege der internen Teilung zu Lasten des Anrechts der geschiedenen Ehefrau des KlÃ¤gers bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Bund (Vers. Nr. xxx) zugunsten des KlÃ¤gers ein Anrecht in HÃ¶he von 19,3601 Entgeltpunkten (EP) auf das vorhandene Konto xxx bei der beklagten DRV Bayern-SÃ¼d, bezogen auf den 28.02.2017, Ã¼bertragen worden. Umgekehrt ist zu Lasten des Anrechts des KlÃ¤gers bei der Beklagten und zugunsten seiner geschiedenen Ehefrau ein Anrecht in HÃ¶he von 15,9260 EP auf deren Konto bei der DRV Bund, ebenfalls bezogen auf den 28.02.2017, Ã¼bertragen worden. Das bedeutet, dass der KlÃ¤ger im Ergebnis mit einem Anwartschaftsrecht in HÃ¶he von 3,4341 EP BegÃ¼nstigter des Ausgleichs der Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung war. An diese Entscheidung ist die Beklagte gebunden.

Allerdings waren im weiteren auch andere Anwartschaften auszugleichen, wobei das Familiengericht zunÃ¤chst ein Teil des Anrechts des KlÃ¤gers bei der C. -Lebensversicherung zugunsten seiner geschiedenen Ehefrau Ã¼bertragen hat (Endbeschluss vom 28.08.2017). Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers und nachdem hinsichtlich der Lebensversicherung eine gÃ¼tliche Regelung zwischen den Eheleuten getroffen worden ist, ist schlieÃlich anstelle dieser Regelung eine Regelung getroffen worden, wonach vom Anrecht der geschiedenen Ehefrau des KlÃ¤gers bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden ein Anrecht in HÃ¶he von 42,48 Versorgungspunkten Ã¼bertragen worden ist (Beschluss vom 04.06.2018). Auch hieran ist die Beklagte jedenfalls insoweit gebunden, als damit

der Versorgungsausgleich insgesamt erst mit der Rechtskraft des Beschlusses vom 04.06.2008 wirksam geworden ist.

1.1.
Wann eine gerichtlich getroffene Entscheidung Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung eines Versorgungsausgleichs wirksam wird, bestimmt sich nach den Regelungen des FamFG, hier insbesondere Â§Â§ 40 und 45 FamFG. GemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 1 FamFG wird ein Beschluss wirksam mit Bekanntgabe an den Beteiligten, fÃ¼r den er seinem wesentlichen Inhalt nach bestimmt ist. GemÃ¤Ã Â§ 45 FamFG tritt die Rechtskraft eines Beschlusses nicht ein, bevor die Frist fÃ¼r die Einlegung des zulÃ¤ssigen Rechtsmittels oder des zulÃ¤ssigen Einspruchs, des Widerspruchs oder der Erinnerung abgelaufen ist. Der Eintritt der Rechtskraft wird dadurch gehemmt, dass das Rechtsmittel, der Einspruch, der Widerspruch oder die Erinnerung rechtzeitig eingelegt wird. Das VersAusglG regelt demgegenÃ¼ber in Â§Â§ 7, 8 lediglich die Wirksamkeit auÃergerichtlich getroffener Regelungen und Vergleiche.

Vorliegend sind die Regelungen Ã¼ber den Versorgungsausgleich in Ziffer 2 des Beschlusses vom 28.08.2017 in der Fassung der weiteren BeschlÃ¼sse vom 28.11.2017 und 04.06.2018 insgesamt und nicht nur hinsichtlich des zunÃ¤chst unterbliebenen Ausgleichs der Anwartschaften der Ehefrau des KlÃ¤gers bei der Zusatzversorgung erst mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses vom 04.06.2018 wirksam geworden. Das war ausgehend von einer Bekanntgabe an die Beteiligten bis spÃ¤testens 15.06.2018 erst im Laufe des Juli 2018 der Fall. Ein Beschluss ist nach den Regelungen des FamFG erst dann formell rechtskrÃ¤ftig, wenn die Frist zur Einlegung eines ordentlichen Rechtsbehelfs abgelaufen ist. Auch wenn ein Rechtsmittel der Zulassung bedarf, wird der Beschluss erst dann rechtskrÃ¤ftig, wenn die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels abgelaufen ist (Feskorn in ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, Â§ 45 FamFG, Rn. 2; BGH, Beschluss vom 06.08.2008 â XII ZB 25/07 -). Es ist daher vorliegend unerheblich, dass das OLG im Beschluss vom 04.06.2018 die Rechtsbeschwerde, die binnen eines Monats nach der Zustellung des Beschlusses einzulegen gewesen wÃ¤re, nicht zugelassen hat.

Eine Teilanfechtung der Entscheidung in Ziffer 2 des Beschlusses vom 28.08.2017 hinsichtlich der Regelung zur internen Teilung des Anrechts aus der Lebensversicherung bei der C. Lebensversicherung AG ist weder vom Amtsgericht noch vom OLG NÃ¼rnberg angenommen worden. Andernfalls wÃ¤re der Ausspruch Ã¼ber die DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichs in dem das Beschwerdeverfahren abschlieÃenden Beschluss vom 04.06.2018 nicht insgesamt neu gefasst worden.

1.2.
Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht bereits hieraus eine Bindungswirkung fÃ¼r die Beklagte und den Senat folgt. Dahingestellt bleiben kann auch, ob die Auslegung ergibt, dass der KlÃ¤ger selbst seine Beschwerde gegen den Beschluss vom 28.08.2017 in der Fassung des klarstellenden weiteren Beschlusses vom 28.11.2017 auf die Regelung zur internen Teilung des Anrechts aus der Lebensversicherung bei der C. Lebensversicherung AG beschrÃ¤nkt hat (zu

MÃ¶glichkeit und Grenzen der Teilanfechtung, vgl. etwa BGH, Beschluss vom 03.02.2016 â XII ZB 629/13 -, juris mwH und Norpoth/Sasse in Erman, BGB, 15. Aufl. 2017, Â§ 1587 BGB Rn. 25f, ebenfalls mwH). Denn auch in diesem Fall wÃ¤re die Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich hinsichtlich des nicht angefochtenen Teils nicht vorzeitig in Rechtskraft erwachsen. Dies wird damit begrÃ¼ndet, dass sich zumindest die Ehegatten grundsÃ¤tzlich mit einer zeitlich unbefristeten Anschlussbeschwerde nach Â§ 66 FamFG gegen alle Teile der erstinstanzlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich wenden kÃ¶nnen, durch die sie beschwert sind, auch wenn sich das Hauptrechtsmittel nicht darauf bezieht (BGH, a.a.O., vgl. auch Feskorn in ZÃ¶ller, Zivilprozessordnung, 33. Aufl. 2020, Â§ 66 FamFG, Rn. 4). Teilweise wird sogar die Auffassung vertreten, dass das Beschwerdegericht auch im Falle einer Teilanfechtung ohnehin zu einer umfassenden ÃberprÃ¼fung der erstinstanzlichen Entscheidung zum Versorgungsausgleich nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist (OLG Oldenburg, Beschluss vom 29.08.2012 â 14 UF 22/11 -, juris). Vorliegend ist mit dem Beschluss vom 04.06.2018 erstmals eine Regelung zur Aufteilung der VersorgungsbezÃ¼ge der geschiedenen Ehefrau des KlÃ¤gers zu deren Lasten getroffen worden, gegen den diese bis zur Rechtskraft noch hÃ¤tte Rechtsmittel einlegen kÃ¶nnen. Damit konnte auch die Entscheidung Ã¼ber den Versorgungsausgleich nur insgesamt wirksam werden und in Rechtskraft erwachsen.

2.
Der Rentenbescheid war daher mit Beginn des Folgemonats aufzuheben, in dem die Rechtskraft eingetreten ist. Das war vorliegend ab dem 01.08.2018 der Fall. Die EinschrÃ¤nkungen der Regelungen in Â§Â§ 24 und 48 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) finden dabei keine Anwendung.

Die AusfÃ¼hrungen zur Bindung der Beklagten an die Umsetzung des Versorgungsausgleichs durch die Bayerische Versorgungskammer sind schon deshalb nicht nachvollziehbar, weil diese dem KlÃ¤ger mit Schreiben vom 26.09.2018 mitgeteilt hat, dass seine Rente aus dem bei der Bayerischen Versorgungskammer bestehenden VersicherungsverhÃ¤ltnis ebenfalls mit dem auf die Wirksamkeit der gerichtlichen Entscheidung folgenden Monat, also dem 01.08.2018 zu erhÃ¶hen ist. Allerdings trifft jeder VersorgungstrÃ¤ger die Entscheidung Ã¼ber die Umsetzung des Versorgungsausgleichs aufgrund der jeweils geltenden Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung.

Dass die Beklagte die sich aus der DurchfÃ¼hrung des Versorgungsausgleichsausgleichs ergebenden ZuschlÃ¤ge unzutreffend umgesetzt hat, ist weder vorgetragen noch erkennbar. Gleiches gilt fÃ¼r die Neuberechnung aufgrund des nachgezahlten Arbeitslosengeldes (Ãnderungsbescheide vom 25.03.2019 und 27.03.2019).

Die Kostenentscheidung (Â§ 193 SGG) beruht auf der ErwÃ¤gung, dass der KlÃ¤ger auch im Berufungsverfahren erfolglos geblieben ist.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen (vgl. Â§ 160 Abs. 2 SGG), liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.02.2021

Zuletzt verändert am: 22.12.2024